

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/005/2022

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Schwarz, Susanne	Datum: 17.05.2022 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	20.06.2022	Beschluss

Steuerliche Angelagenheiten: Umsetzung §2b UStG

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag unterstützt das Verwaltungsziel, die neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, genauso wie alle anderen Steuerangelegenheiten, ordnungsgemäß und vorbildlich zu bearbeiten und dazu ein Tax Compliance Management System einzuführen. Die Einführung soll insbesondere folgende strategische Verwaltungsziele unterstützen:
 - Vermeidung von außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen durch Steuernachzahlungen oder Strafzahlungen für fahrlässig hinterzogene Steuern
 - Vermeidung von Reputations- und Imageschäden aufgrund der Missachtung von steuerlichen Pflichten
 - Nutzung von Chancen durch zulässige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf Vorsteuerabzugspotenziale bzw. allgemein im Hinblick auf Steuererstattungsansprüche (Aktive Steuergestaltung).

2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten und Entwicklungen im Rahmen des Tax Compliance Management Systems dem Kreisausschuss vorzulegen.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 17.05.2022
Bearbeiter/in: Schwarz, Susanne	Az.:

Steuerliche Angelegenheiten: Umsetzung §2b UStG

Anlass der Vorlage:

Seit 2017 werden von der Verwaltung notwendige Vorbereitungen getroffen, um ab 2023 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten i. S. d. §2b Umsatzsteuergesetz sicherstellen zu können.

Auf die Vorlage 20/054/2017 und die Vorlage 20/015/2021 zur Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts wird hiermit verwiesen.

Die Kreisverwaltung möchte nun ein erstes Zwischenergebnis der Umstellungsarbeiten zum §2b UStG (hier: vor allem Ertrags- und Einnahmenanalyse) vorstellen und einen aktuellen Stand zur Einführung des Tax Compliance Management Systems geben.

Sachverhaltsdarstellung:

Projekt: Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz

Mit den gesetzlichen Änderungen des § 2b UStG findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt. Nach neuem Recht gilt der Kreis Mettmann grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitliche Aufgaben) und Tätigkeiten, die unter einer gesetzlich definierten Bagatellgrenze liegen. Der gesetzlich angeführte Ausnahmefall der Kooperationen zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Abs. 3 UStG) wurde zuletzt durch Ausführungen der Finanzverwaltung und Einschränkungen der EU-Kommission derart restriktiv ausgelegt, dass dieser in der Praxis nahezu irrelevant geworden ist.

Hervorzuheben ist, dass sämtliche Leistungsbeziehungen auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen und letztlich alle Leistungsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts steuerlich neu zu prüfen sind und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Das §2b-Umstellungsprojekt lässt sich in fünf Meilensteine untergliedern. Zunächst erfolgt eine Einnahmen- und Ertragsanalyse, parallel dazu ist eine Vertragsinventur vorgesehen. Anschließend ist eine Ausgaben- und Satzungsinventur vorgesehen. Die erforderlichen Umstellungen in der Buchführung und den dazugehörigen IT-Verfahren ist ein weiterer Meilenstein.

Einnahmen- und Ertragsanalyse

Im Herbst 2020 wurde mit Unterstützung einer Steuerberatungsgesellschaft eine maschinelle Massendatenanalyse auf Grundlage der Buchführung durchgeführt, die dann durch detaillierte Betrachtung und Bewertung der einzelnen Ertragspositionen konkretisiert wurde. Die Massendatenanalyse selektierte alle Ertragsbuchungen aus einem Buchführungsexport und komprimierte diese in vordefinierte Leistungsarten (sog. Vertragsgegenstandsarten). Anhand dieser Leistungsgruppen erfolgte eine weitergehende Analyse der Leistungsbeziehungen in die zugrundeliegenden Sachverhalte.

Zunächst wurden die Amts- und Abteilungsleitungen in einem Kick-Off-Seminar mit den Grundlagen des §2b UStG vertraut gemacht. Darüber hinaus wurde ein erster Zwischenstand aus dem Tax Compliance Management-Projekt vorgestellt und die Führungskräfte für die Thematik sensibilisiert. Die Veranstaltung wurde aufgezeichnet und steht den Ämtern, wie alle bereits angebotenen Schulungen der Steuerabteilung, jederzeit als Videodatei zur Verfügung (Learning on Demand).

Den einzelnen Ämtern wurden dann sogenannte Erfassungslisten zugesandt, die alle in der Massendatenanalyse ausgewerteten Ertragspositionen zusammengefasst darstellten. Von den dezentralen Stellen wurde dann jeweils eine Leistungsbeschreibung, eine rechtliche Grundlage für die Leistung (privatrechtlich/ öffentlich-rechtliche Norm) und eine Einschätzung zur Wettbewerbssituation abgefragt. Ergänzend hierzu wurde eine Checkliste bereitgestellt, die zusammen mit weiteren erläuternden Unterlagen in einer gemeinsamen Dateiablage zur Verfügung gestellt wurde. Aufgrund eines personellen Engpasses (Ausscheiden der damaligen Sachgebietsleitung Steuern) wurden die ausgefüllten Erfassungslisten an die Steuerberatungsgesellschaft weitergeleitet, um eine steuerliche Prüfung vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden ebenfalls in der Erfassungsliste dokumentiert, damit die steuerliche Wertung bestmöglich für eine kommende Außenprüfung der Finanzverwaltung dokumentiert ist. Parallel zu diesem Vorgehen wurde von der Steuerabteilung eine ergänzende Haushaltsanalyse und eine Aktenauswertung vorgenommen, sodass bereits bekannte, aber nicht buchhalterisch aufgenommene Sachverhalte und auch geplante Sachverhalte bewertet werden konnten.

Zum Abschluss der jeweiligen Analyse wurden Ergebnisbesprechungen mit dem jeweiligen Amt abgehalten, in dem das Verständnis der Leistungsbeziehung verifiziert wurde und die steuerliche Wertung nachvollziehbar vorgestellt wurde. Alle Ergebnisse stehen den Fachämtern und der Finanzbuchhaltung als Nachschlagewerk zur Verfügung.

Aktuell ist die Steuerabteilung damit beschäftigt, die Ergebnisse der Ertragsanalyse aufzubereiten und den Ämtern zur abschließenden Abgabe einer Vollständigkeitserklärung vorzulegen. Mit diesem Schritt wird sichergestellt, dass keine Leistung unerkannt bleiben bzw. die Vollständigkeit der Sachverhaltsschilderung der dezentralen Einheiten hinreichend dokumentiert wird.

Zudem wird derzeit geprüft, ob für kritische Sachverhalte verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO beim Finanzamt eingeholt werden, insbesondere für schwer einordbare Sachverhalte im Rahmen der interkommunalen Kooperation.

Dieser hausweite Analyseprozess bedurfte bisher der Begutachtung von rund 670 Sachverhalten bzw. Leistungsarten. Insgesamt waren davon etwa 30% als deklarationspflichtig (steuerbar) zu beurteilen. Davon sind etwa 60% umsatzsteuerpflichtig und 40% steuerfrei.

Ausgewählte Beispiele zur Verdeutlichung der Tragweite des §2b UStG:

- Rechnungsprüfungsleistungen für die kreisangehörigen Städte werden steuerbar und steuerpflichtig zu 19%
- Personalgestellungen an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt AöR werden steuerbar und steuerpflichtig zu 19%
- Vermietungen und Verpachtungen werden steuerbar, sind aber in der Regel steuerfrei, vereinzelt ist eine Option zur Umsatzsteuerpflicht zu prüfen
- Bereitstellung der Simulations- und Übungsstrecken in der Kreisfeuerwehrschießschule an Feuerwehren gegen Entgelt werden steuerbar und steuerpflichtig zu 19%
- Durchführung von Kulturveranstaltungen (z. B. im Rahmen der neanderland Biennale) gegen Entgelt werden steuerbar und steuerpflichtig zu 7%
- Kostenbeiträge der kreisangehörigen Städte bei den Immobilienmessen werden steuerbar und steuerpflichtig zu 19%
- Übernahme der Durchführung von Vergaben für eine Stadt werden zu einer steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung zu 19% führen
- Abfallverwertungen, insbesondere die Verwertung von Altpapier, wird über den bereits bestehenden gewerblichen Anteil hinaus steuerbar und steuerpflichtig zu 19%

Aufgrund der Eigenschaft der Umsatzsteuer als sog. durchlaufender Posten stellt die Frage der Steuerbarkeit (Deklarationspflicht) eine sehr wichtige Weichenstellung dar, da hiermit entsprechende Erklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflicht verbunden sind. Zudem besteht noch interner Abstimmungsbedarf dahingehend, wo und ob vertragliche Vereinbarungen, Gebührensatzungen oder festgelegte Preise angepasst werden müssen, damit die ent-

sprechende Abführungsverpflichtung nicht zu haushaltswirksamen Mindererträgen führt. Eine entsprechende Vorlage wird nach den Sommerferien in der Verwaltungskonferenz erfolgen.

Vertragsinventur

Im Jahr 2018 waren die Ämter der Kreisverwaltung bereits angehalten, bestehende Verträge auf einem Sharepoint-Server abzulegen. Seinerzeit war noch geplant, dass über dieses System eine Prüfung und Dokumentation der Verträge erfolgt. Die Vorgehensweise stellte sich im Nachhinein als nicht praktikabel heraus, sodass das System gesperrt und nur noch für Revisionszwecke zugänglich gemacht wurde. Der Datenbestand konnte schlussendlich dazu genutzt werden, die Ergebnisse der Ertragsanalyse mit den hieraus bekannten Verträgen abzugleichen und somit eine weitere Vollständigkeit sicherzustellen.

Aktuell arbeitet die Kreisverwaltung an der Einführung eines Vertragsmanagementsystems, welches über das KRZN (Kommunale Rechenzentrum Niederrhein) gehostet wird. Der Kreis Mettmann ist hier einer von fünf Pilotkommunen im KRZN-Verbund. In der eingesetzten Software ist ein §2b-Prüfmodul integriert mit dem perspektivisch die Steuerabteilung alle neuen Verträge auf ihre Steuerrelevanz überprüfen soll und diese zugleich dokumentiert wird.

Für die Programmierung des Moduls durch den Hersteller konnte die Steuerabteilung wertvollen Vorschläge und Prozessvorgaben machen, die dann auch in die Software übernommen worden sind. Zurzeit befindet sich das System „Spider-Contract“ im Anwendertest durch das Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung sowie durch das Büro des Landrates.

Ein Roll-out der Software ins gesamte Haus ist für Ende des Jahres geplant. Aktuell plant die Steuerabteilung spätestens im laufenden Steuerjahr 2023 eine Revision der dort abgelegten Verträge vorzunehmen.

Ausgaben- und Satzungsinventur

Im Rahmen der Ausgabeninventur sollen einerseits –über die bereits in den Betrieben gewerblicher Art bekannten Vorsteuerabzugsmöglichkeiten hinaus– weitere Vorsteuerabzugspotenziale analysiert und erfasst werden. Andererseits sollen auch Eingangsleistungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erkannt werden, sodass deren umsatzsteuerliche Auswirkungen durch eine etwaige Umsatzsteuerpflicht in die weitere Haushaltsplanung einfließen kann und die zugrundeliegenden Verträge im Rahmen des Vertragsmanagements abschließend bewertet werden können.

Schlussendlich werden dann entsprechende Vorsteuerabzugsquoten hinsichtlich der jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen festgelegt und mögliche Vorsteuerberichtigungen nach §15a UStG geprüft. Die Arbeiten sind für das zweite Halbjahr 2022 vorgesehen. Die Steuerberatungsgesellschaft wird bei der Prüfung von Vorsteuerabzugsmöglichkeiten unterstützen.

Umstellung von IT/ Buchführung

Die Umstellung der SAP-Buchführung wird in einem Projekt des KRZN vorgenommen. Dieses ist für die Kalenderwochen 22 bis 29 vorgesehen. Das Rechenzentrum hat hierzu schon erste Parameter abgefragt und einen Auftakttermin durchgeführt.

Darüber hinaus unterstützt die Steuerabteilung die Kollegen der zentralen Buchhaltung in der Optimierung der steuerlichen Buchführung. Ebenso ist die Steuerberatungsgesellschaft eingebunden. Es erfolgt eine enge Verknüpfung mit dem Tax Compliance Management-Projekt. Darüber hinaus hat die Kreisverwaltung die Einführung eines Faktura-Programms zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung beim KRZN angeregt.

Projekt: Einführung Tax Compliance Management System

Konzept und Aufbau

Nachdem das Bundesfinanzministerium ein Schreiben (vom 23.05.2016) zur Änderung des Anwendungserlasses zum §153 Abgabenordnung herausgegeben hatte, bildete sich in der Literatur die herrschende Meinung heraus, dass ein dort genanntes „innerbetriebliches Kontrollsystem“ mit dem Begriff eines Tax Compliance Management System gleichzusetzen sei.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat daraufhin auf Anregung des BMF einen Prüfungsstandard für entsprechende Systeme entwickelt und diesen veröffentlicht.

Das Tax Compliance Management System (TCMS) der Kreisverwaltung orientiert sich daher an den Empfehlungen des Deutschen Städtetages und den Praxishinweisen zum IDW Prüfungsstandard 980. Nach dem IDW PS 980 besteht ein TCMS aus sieben Bausteinen:

- Tax Compliance Kultur
- Tax Compliance Ziele
- Tax Compliance Organisation
- Tax Compliance Kommunikation
- Tax Compliance Risiko
- Tax Compliance Programm
- Tax Compliance Überwachung- und Verbesserung

Das Projekt der Kreisverwaltung wird nach dem vom Landrat erteilten Projektauftrag in 6 Meilensteine unterteilt:

1. Meilenstein: Festlegung von Pflichten und Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung
2. Meilenstein: Risikoidentifikation und Bestandsaufnahme steuerrelevanter Organisationsstrukturen und Prozesse
3. Meilenstein: Risikobeurteilung (Analyse und Bewertung)
4. Meilenstein: Implementierung und Entwicklung von Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
5. Meilenstein: Organisation, Dokumentation und Schulung
6. Meilenstein: Testphase, Evaluation, Anpassung der Dienstanweisung

Aktueller Projektstand

Zwischenzeitlich konnte nach einer umfangreichen Bestandsaufnahme der steuerrelevanten Organisationsstrukturen die Dienstanweisung für die steuerlichen Angelegenheiten des Kreises Mettmann im Hause implementiert werden. Der 1. Meilenstein ist damit zum 01.07.21 erledigt worden.

Darüber hinaus wurde von der Verwaltungskonferenz ein Leitbild des Kreises Mettmann als Steuerschuldner beschlossen, welches Grundlage für die weitere Entwicklung einer Tax Compliance Kultur ist. Das Leitbild wurde dem Kreistag mit der Vorlage 20/015/2021 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden alle Amts-, Abteilungs- und Einrichtungsleitungen zum Thema §2b und Tax Compliance Management geschult und für ihre zugewiesenen Aufgaben sensibilisiert. Nach der Dienstanweisung sind die Abteilungsleitungen als sogenannte dezentrale Beauftragte für Steuerangelegenheiten bestimmt worden, welche als Verbindungsglied zwischen operativem Geschäft und der Steuerabteilung für Kommunikation und Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen verantwortlich sind.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ziele ergänzen das Leitbild insoweit und decken den Baustein der Tax Compliance-Ziele ab. Mit den Tax Compliance Zielen wird ein Rahmen für die Risikoanalyse gegeben, in dessen sich die Kreisverwaltung bewegen sollte. Die Ziele sind dabei konsistent, messbar, praktikabel und hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen festzulegen.

Aktuell wurde mit der Risikoanalyse von vier vordefinierten Kernprozessen begonnen. Weiter werden die Deklarationsprozesse (z.B. Ertragssteuererklärungen, Bauabzugsteuer, Umsatzsteuervoranmeldung) aufgenommen, bewertet und gegebenenfalls optimiert. Ebenfalls werden Standardprozesse für die Bearbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen entwickelt und mit dem Ist-Zustand abgeglichen, sodass geeignete Maßnahmen für das Haus abgeleitet werden können.

Ein weiterer Kernprozess ist das Meldeverfahren für neue Sachverhalte, die sich über die bestehende Ertragsanalyse heraus ergeben. Hier soll ein von der Steuerberatungsgesellschaft entwickelter Soll-Prozess im Haus umgesetzt werden.

Gemeinsam mit der Steuerberatungsgesellschaft wurde zudem eine mehr als 50 Risiken umfassende Risikomatrix bearbeitet, welche die Risiken in der Kreisverwaltung bewertet und entsprechende Gegenmaßnahmen festlegt. Zudem werden Verantwortlichkeiten festgelegt und Kontrollaktivitäten der Steuerabteilung bestimmt.

Ergänzend hierzu ist ein Workshop mit der Buchhaltung durchgeführt worden, in dem weitere Optimierungsmaßnahmen vereinbart und anstehende Prozessanalysen terminiert worden sind. Die erstellten Risikomatrizen sind einmal jährlich auf Ihre Aktualität zu überprüfen.

Personelle und organisatorische Entwicklungen in der Steuerabteilung

Zum 01. Dezember 2019 erfolgte die Einstellung eines Dipl.-Finanzwirt (FH), der von der Finanzverwaltung zur Kreisverwaltung wechselte. Zu diesem Zeitpunkt war der Arbeitsbereich Steuern mit ca. 1,4 Vollzeitäquivalenten ausgestattet. Mit dem Ausscheiden der Sachgebietsleitung Steuern zum 31.05.2021 war der Arbeitsbereich nur noch mit 1,0 Vollzeitäquivalent ausgestattet.

Zum 01.03.2022 konnten nunmehr zwei Steuerfachangestellte mit insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten eingestellt werden, welche bei der operativen Umsetzung der beiden Projekte unterstützen und zudem den Dipl.-Finanzwirt (FH) bei der Abwicklung des Alltagsgeschäftes (Steuernmeldungen, Beantwortung von Anfragen) entlasten sollen.

Im August 2021 wurde das Thema Steuern der Abteilung 20-3 Wohnraumförderung und Steuern zugeordnet und erstmalig als eigenes Sachgebiet im Organigramm ausgewiesen.

Bis dahin war das Arbeitsgebiet Steuern dem Bereich IT-Steuerung zugewiesen. Die Abteilungsleitung wurde zugleich als zusätzliche Projektleitung bestellt.

Perspektivisch wird nach den Angaben der Steuerberater 1,0 Vollzeitäquivalente für die Wahrnehmung von Kontroll-, Aktualisierungs- und Qualitätssicherungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tax Compliance Management System benötigt. Hierzu steht auch die Entscheidung aus, ob die Kreisverwaltung intern einen sog. Tax Compliance Officer benennen möchte. Nach Abschluss der Meilensteine 2-4 ist hierzu ein Beschluss der Verwaltungskonferenz vorgesehen.

Weitere Aspekte hinsichtlich steuerlicher Angelegenheiten des Kreises

Stromsteuer

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von stromerzeugenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen an den Schulen des Kreises und am Verwaltungsgebäude 1, den Betrieb von Photovoltaikanlagen (z. B. Kreisleitstelle) und dem Stromverkauf an E-Ladesäulen (z.B. am Verwaltungsgebäude 2) ist die Steuerabteilung darauf aufmerksam geworden, dass etwaige stromsteuerliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. Hier sind entsprechende Mitwirkungs-, Erklärungs- und Abführungspflichten gegenüber der Hauptzollverwaltung und den Netzbetreibern zu erfüllen.

Ebenfalls betrachtet werden müssen energierechtliche Themen wie die EEG-Umlage und Energiesteuerentlastungen. Aufgrund steigender Aktivitäten in diesem Tätigkeitsfeld steigt der Bedarf an stromsteuerrechtlicher Beratung aktuell an.

Hierzu hat der Kreis Mettmann einen Beratungsauftrag an eine Steuerberatungsgesellschaft vergeben, die auch über entsprechendes ingenieurtechnisches Know-How verfügt, da die erforderlichen Fachkenntnisse innerhalb des Hauses nicht verfügbar sind.

Zudem handelt es sich um ein kompliziertes Rechtsgebiet, dass regelmäßigen Änderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt.

Am Beispiel der Stromsteuerpflichten lässt sich verdeutlichen, wie sich durch politische Entscheidungen neue Leistungsbeziehungen zu einem wachsenden Administrationsbedarf im steuerlichen Sinne entwickeln und zudem finanziellen und personellen Folgekosten nach sich ziehen.

Grundsteuerreform

Ab dem 01.07.22 sind für alle Liegenschaften des Kreises sog. Feststellungserklärungen zur Ermittlung der neuen Grundsteuerwerte abzugeben. Die Steuerabteilung übernimmt hier eine koordinierende Rolle und wird die Steuererklärungen in Zusammenarbeit mit den verwaltenden Ämtern erstellen. Zukünftig wird es so sein, dass regelmäßig vereinfachte Steuererklärungen abgegeben werden müssen. Darüber hinaus sind innerhalb kurzer Fristen Nutzungsänderungen und bauliche Veränderungen der Finanzverwaltung mitzuteilen. Hieraus ergibt sich ein erweiterter administrativer Aufwand. Die personellen Auswirkungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Lohnsteuer

Nach der Dienstanweisung für die steuerlichen Angelegenheiten des Kreises ist das Personalamt für die Bearbeitung der Lohnsteuer vorgesehen. Die Steuerabteilung unterstützt bei rechtlichen Fragestellungen und übernimmt die Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Gemeinsam mit dem Personalamt erfolgt derzeit eine Betrachtung der lohnsteuerlichen Tax Compliance Risiken sowie eine Aufbereitung bestehender lohnsteuerlicher Fragestellungen (z. B. Dienstradleasing oder KFZ-Gestellung). Eine verstärkte Einbindung steuerlicher Beratung ist vorgesehen, um das Risiko einer Lohnsteuerhaftung zu minimieren und um die Mitarbeitenden des Personalamtes hinsichtlich der anspruchsvollen lohnsteuerlichen Würdigung zu entlasten. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob sich hieraus finanzielle oder personelle Bedarfe ergeben werden.

Steuergestaltung

Grundsätzlich ist die Steuerabteilung bei Neuabschlüssen von Verträgen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine aktive Steuergestaltung, soweit dies sachlich möglich ist und sofern Sachverhalte nicht so schon derart konkretisiert sind, dass eine steuerliche Gestaltung ausgeschlossen ist. Aufgrund der umfassenden Arbeiten zum §2b UStG und zum Thema TCMS sind die Kapazitäten für eine vorausschauende Steuergestaltung aktuell nicht in ausreichendem Maße gegeben.

Betriebe gewerblicher Art

Der Kreis Mettmann unterhält derzeit 10 Betriebe gewerblicher Art (BgA), davon befinden sich wegen Betriebsaufgabe zwei in der steuerlichen Abwicklung:

- Altpapierverwertung
- Blockheizkraftwerke
- Verkauf von Feinstaubplakette
- Kantine
- Beteiligung Lokalradio
- Parkraumbewirtschaftung
- Gehaltsabrechnung
- Personalgestellung (Betriebsaufgabe zum 31.06.2021)
- Fahrdienstplanung WfB (Letzte Deklaration für VZ 2019)
- Messebetrieb

Für die BgA müssen monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Hierbei werden Vorsteuerabzugspotentiale genutzt. Jährlich folgen noch die Umsatzsteuerjahreserklärungen sowie Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuererklärungen.

Bis zum Veranlagungsjahr 2019 erfolgte eine steuerliche Außenprüfung durch das Finanzamt für Konzern- und Großbetriebsprüfung. Hier ist es in der letzten Prüfung im Dezember 2021 zu keinen nennenswerten Feststellungen gekommen. Steuernachzahlungen mussten nicht getätigt werden.

Weiteres Vorgehen im 2. Halbjahr 2022:

Folgende Arbeiten sind schwerpunktmäßig für die Umstellung auf den § 2b UStG und die Einführung eines Tax Compliance Managements im zweiten Halbjahr vorgesehen:

- Vertrags- und Satzungsanalyse im Hinblick auf möglichen steuerlichen Anpassungsbedarfe.
- Etablierung eines lückenlosen Vertragsmanagements.
- Umsetzung von notwendigen Maßnahmen ausgehend von der Risikoanalyse mit der Steuerberatungsgesellschaft, z. B.
 - Einrichtung einer Wissensdatenbank mit abrufbaren Schulungsvideos (Learning on Demand)
 - Erstellung von praktischen Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten
- Analyse von Vorsteuerabzugspotenzialen im Hinblick auf Investitionsvorhaben und anstehende Projekte der Kreisverwaltung im Zusammenhang mit der neuen Unternehmereigenschaft. Ggf. Vornahme von Vorsteuerberichtigungen i.S.v. §15a UStG.
- Analyse und Optimierung von steuerlichen Risikopotenzialen in den dezentralen Arbeitsbereichen. Integration von Standardprozessen für Aufgaben der Steuerfunktion.
- Ggf. Einholung von verbindlichen Auskünften nach §89 Abs. 2 AO, insbesondere zu schwer einordbaren Sachverhalten im Rahmen der interkommunalen Kooperation.
- Umstellung der Buchführung auf §2b UStG, einschl. Erstellung von Verfahrensdokumentationen, Buchungsregeln und Hinweisen zu Aufzeichnungs- und Archivierungspflichten.
- Einführung eines Prozesses zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung, optimaler Weise mit Einführung eines Fachprogramms.
- Überprüfung der Ergebnisse aus der Einnahmen- und Ertragsanalyse hinsichtlich noch nicht berücksichtigter Betriebe gewerblicher Art, einschl. etwaiger notwendiger Nachdeklarationen.